

**K. Minister für Wissenschaft und Kunst****Ordnung für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen**

RdErl. d. MWK v. 17. 7. 1987 — 4041-03 111/4 (13. 1) —

— Gültl. 84/79 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes i. d. F. vom 11. 12. 1985 (Nds. GVBl. S. 491), geändert durch Gesetz vom 14. 5. 1986 (Nds. GVBl. S. 139), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

**Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassung, die Ausbildung und die Prüfung für den Aufstieg aus der Laufbahn des mittleren in die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen.

**§ 2****Zulassung zum Aufstieg**

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die Niedersächsische Landesbibliothek, nachdem die Eignung der Beamten in einem Auswahlverfahren begutachtet worden ist. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

**§ 3**

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstätten, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbibliothek. Sie lenkt und überwacht die Ausbildung und betreut die Beamten während der gesamten Einführungszeit.

(2) Ausbildungsstätten sind

1. wissenschaftliche oder öffentliche Bibliotheken, die der Minister für Wissenschaft und Kunst zu Ausbildungsbibliotheken bestimmt hat,
2. die Niedersächsische Bibliotheksschule.

(3) Ausbildungsleiter während der praktischen Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsbibliothek oder der von ihm bestimmte Bedienstete des höheren oder des gehobenen Bibliotheksdienstes. Ausbildungsleiter während der theoretischen Ausbildung ist der Leiter der Niedersächsischen Bibliotheksschule.

**§ 4****Dienstaufsicht**

(1) Die Dienstaufsicht über den Beamten übt die Ausbildungsbehörde aus. Sie kann einzelne Befugnisse auf die Ausbildungsstätten übertragen.

(2) In seiner dienstlichen Tätigkeit untersteht der Beamte den Weisungen der Ausbildungsstätte.

**Zweiter Abschnitt****Ausbildung****§ 5****Praktische Ausbildung**

(1) Der Beamte wird an den Ausbildungsstätten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 praktisch ausgebildet. Er soll mit den laufenden Aufgaben vertraut gemacht werden, die dem gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken obliegen. Die praktische Ausbildung dauert achtzehn Monate.

(2) Die Ausbildung soll sich insbesondere auf folgende Sachgebiete erstrecken:

1. Erwerbung, Verkehr mit dem Buchhandel, Führung des Zugangsverzeichnisses, sonstige Arbeiten in der Erwerbsabteilung;
2. Katalogarbeiten, insbesondere Titelaufnahmen nach den geltenden Vorschriften;
3. Bearbeitung von Buchbestellungen, Signieren und Bibliographieren einschließlich der Erledigung von Bestellungen im auswärtigen und internationalen Leihverkehr;
4. Arbeiten in der Einbandstelle, Verkehr mit den Buchbindereien, praktische Anleitung zum Buchbinden;
5. Dienst in den Lesesälen und Auskunftsstellen sowie in den Leihstellen (Orts- und Fernleihe) und Sonderabteilungen;
6. allgemeine Verwaltungsgeschäfte, insbesondere Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(3) Der Beamte soll ferner bei einer anderen wissenschaftlichen Bibliothek oder bei einer öffentlichen Bibliothek informativ beschäftigt werden.

**§ 6****Theoretische Ausbildung**

(1) Die Ausbildung umfaßt eine praxisbegleitende Unterweisung von sechs Monaten an der Ausbildungsbibliothek und einen Lehrgang von zwölf Monaten an der Niedersächsischen Bibliotheksschule.

(2) In der praxisbegleitenden Unterweisung sind die Kenntnisse des Beamten auf den Gebieten der Bibliotheksverwaltung, der Bibliographie und des Katalogisierens zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Die Ausbildung an der Bibliotheksschule erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Schrift- und Buchkunde, Buchhandelskunde,
2. Bibliotheksverwaltung, insbesondere Bibliotheksorganisation, bibliothekarische Betriebslehre und Berufskunde,
3. Katalogkunde, Dokumentation,
4. Titelaufnahmen für den alphabetischen Katalog,
5. Bibliographie,
6. Geschichte der Bibliotheken,
7. Wissenschaftskunde,
8. allgemeine Geistes- und Bildungsgeschichte,
9. Bibliotheksrecht,
10. Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde.

**§ 7****Beurteilungen**

Der Beamte wird nach der praktischen Einführungszeit von dem Leiter der Ausbildungsbibliothek und nach der theoretischen Einführungszeit vom Leiter der Niedersächsischen Bibliotheksschule beurteilt. Hierbei sind die in § 5 aufgeführten Noten und Punktzahlen zu verwenden.

**§ 8****Verlängerung der Einführungszeit**

Die Niedersächsische Landesbibliothek kann die Einführungszeit verlängern, wenn

1. der Aufstiegsbeamte noch nicht genügend vorbereitet ist oder
2. aus anderen Gründen, insbesondere wegen längerer Krankheit oder Beurlaubung, eine Verlängerung erforderlich ist.

**Dritter Abschnitt****Aufstiegsprüfung****§ 9****Allgemeines**

(1) Die Prüfung wird am Ende der Einführungszeit vor einem unabhängigen Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der Niedersächsischen Landesbibliothek gebildet wird.

(2) In der Prüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, hat der Beamte die Eignung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen.

**§ 10****Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. zwei Beamten des höheren Bibliotheksdienstes,
2. dem Leiter der Niedersächsischen Bibliotheksschule oder seinem Vertreter,
3. einem Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Kunst für drei Jahre berufen; der Minister bestimmt den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände können Vorschläge machen. Wird der Leiter der Niedersächsischen Bibliotheksschule oder sein Vertreter zum Vorsitzenden bestellt, tritt an seine Stelle als besitzendes Mitglied ein Beamter des höheren Bibliotheksdienstes.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 11****Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. zwei Arbeiten über Themen aus den Gebieten der praktischen und theoretischen Einführung, Dauer je vier Stunden,
2. einer Arbeit mit Aufgaben zur Titelaufnahme in deutscher und einer fremden Sprache, Dauer drei Stunden,
3. zwei Arbeiten zum Schriftverkehr im Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek, Dauer je zwei Stunden.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**§ 12****Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten, die der Vorsitzende bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können eigene Bewertungen abgeben.

(2) Stimmen die Bewertungen der Arbeiten überein, stellt der Vorsitzende das Ergebnis abschließend fest. Andernfalls beschließt der Prüfungsausschuß.

**§ 13****Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung**

Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mindestens zwei von den in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Arbeiten mit weniger als 5 Punkten bewertet worden sind oder wenn die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Arbeiten weniger als 3,5 Punkte beträgt. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**§ 14****Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Schrift- und Buchkunde, Buchhandelskunde,
2. Bibliotheksverwaltung,
3. Katalogkunde,
4. Bibliographie,
5. Geschichte der Bibliotheken,
6. Wissenschaftskunde,
7. Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Lehrkräfte der Niedersächsischen Bibliotheksschule, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, hinzuziehen und beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Prüflinge können einzeln oder in Gruppen geprüft werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende. Es sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

(4) Für jeden Prüfling soll die Prüfungszeit 45 Minuten betragen.

(5) Beauftragte des Ministers für Wissenschaft und Kunst und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände sind berechtigt, bei der Prüfung als Gäste zuzuhören. Der Vorsitzende kann dies auch anderen Personen, die daran ein dienstliches Interesse haben, sowie Aufstiegsbewerbern gestatten. Er hat auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Von der Teilnahme an der Beratung sind die Gäste ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest.

**§ 15****Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

- 15 bis 14 Punkte (1) = sehr gut  
= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
- 13 bis 11 Punkte (2) = gut  
= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
- 10 bis 8 Punkte (3) = befriedigend  
= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung.
- 7 bis 5 Punkte (4) = ausreichend  
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- 4 bis 2 Punkte (5) = mangelhaft  
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
- 1 bis 0 Punkte (6) = ungenügend  
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.